

RECHTSANWALT
Dr. EVA GIETZINGER

KAIGASSE 11
5020 SALZBURG
T 0662 84 98 99
F 0662 84 98 99 13

2 Cg 237 / 96v

An das
Landesgericht Salzburg

Rudolfsplatz 2
5020 Salzburg

Dr.Gi/RA

Klagende Partei:

Ing. Georg Nehring
Schiffergasse 1
5700 Zell am See

vertreten durch:

Dr. Eva Gietzinger
Rechtsanwalt
Kaigasse 11
5020 Salzburg

Beklagte Partei:

Brigitte Wagner de Fuentefria
San Daniel 243
E-08399 Tordera, Barcelona, Spanien

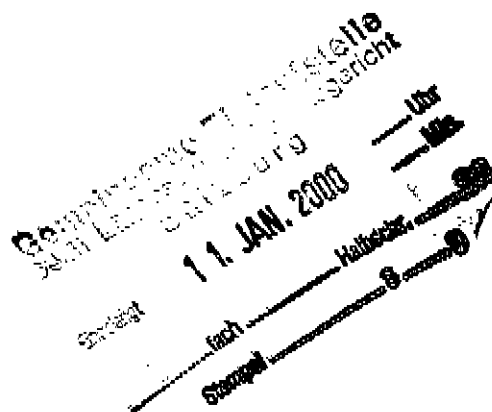
vertreten durch:

Dr. Helmut Buchgraber
Rechtsanwalt
Laudongasse 11
1080 Wien

wegen: S 2,366.171,85 s.A.

STELLUNGNAHME

2-fach
1 Rubrik
VM ausgewiesen
1 Beilage



RECHTSANWALT
Dr. EVA GIETZINGER

In umseits rubrizierter Rechtssache erstatte ich durch meine ausgewiesene Verfahrenshilfeanwältin in Entsprechung des Beschlusses ON 60 binnen offener Frist nachstehende

STELLUNGNAHME:

Ich beziehe mich auf meine Anträge vom 11.10.1999, halte diese vollinhaltlich aufrecht und ergänze diese wie folgt:

1.

In Entsprechung der Äußerung des Sachverständigen Dietrich Rettenbacher vom 9.11.1999 ist davon auszugehen, daß die von mir vorgelegten Original-Handschriften meiner Mutter sich nicht mehr im Gerichtsakt befunden haben. Wie bereits im Antrag vom 11.10.1999 ausgeführt, wurden diese Originalurkunden vom Straflandesgericht Wien zweifelsfrei an das Landesgericht Salzburg übermittelt. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß das nunmehrige Verschwinden dieser echten Originalschriften und Beweismittel aus dem Gerichtsakt der Sachverständige zu vertreten hat, da sich dieser Vorfall aller Wahrscheinlichkeit nach in seiner Sphäre ereignet hat.

Weiters wird zur Ablehnung des Sachverständigen auf das von ihm verfaßte Schreiben vom 10.11.1998 (ON 35) verwiesen, in dem dieser, ohne jemals das strittige Testament im Original gesehen zu haben, feststellt, daß mit großer Wahrscheinlichkeit das Testament von meiner Mutter stammt. Diese Feststellung steht im Widerspruch zu den Ausführungen des vom Landesgericht für Strafsachen Wien 1997 in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens Friedrich Nicponsky. Dieser stellt die Fälschung des Testaments mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit fest und verweist insbesondere auf die – nur unter dem Stereo-Mikroskop feststellbaren - Strichunsicherheiten, Ausbesserungen und Bewegungsunterbrechungen. Die Befangenheit des Sachverständigen Rettenbachers begründet sich darin, daß dieser in seinem Schreiben vom November 1998, also 8 Monate vor Erstellung des tatsächlichen Gutachtens und somit ohne jegliche Untersuchung des Original-Testamentes die Feststellung trifft, das strittige Testament stamme von meiner Mutter.

Im Zusammenhang mit meinen Ausführungen vom 11.10.1999 ergibt sich, daß die Unbefangenheit des Sachverständigen Dietrich Rettenbacher nicht gegeben ist, weshalb der Antrag gemäß § 355 ZPO auf Ablehnung des Sachverständigen wiederholt wird.

2.

Der Sachverständige geht in seiner Stellungnahme vom 9.11.1999 nicht darauf ein, warum er die unbestrittene Echtheit der von Frau Elisabeth Höfer vorgelegten Vergleichsschriften ohne jedwede Überprüfung oder Einholung einer Stellungnahme annahm. Ich beziehe mich hiebei auf meinen Ablehnungsantrag vom 11.10.1999.

RECHTSANWALT
Dr. EVA GIETZINGER

Auch die Äußerung des Sachverständigen zur behaupteten unbefangenen Verwendung aller Vergleichsschriften entspricht nicht den Tatsachen und wird durch eine Analyse seines Gutachtens widerlegt. Eine statistische Auswertung des vorliegenden SV-Gutachtens ergibt, daß der Sachverständige zu 87,4 % seiner Untersuchungen ausschließlich die strittigen Handschriften untereinander verglichen hat. Die – verschwundenen - echten Handschriften V 18, V 19 und V 20 wurden vom Gutachter überhaupt nur zu 2,4 % in den bildlichen Untersuchungen berücksichtigt und auch in der verbalen Gutachtensbegründung nur mit 4,2 % im Gesamtgutachten erwähnt. Die Berücksichtigung der echten Handschriften beziehen sich lediglich auf irrelevante Begutachtungen z.B. des „i-Punktes“ oder der „Beistriche“.

In seiner Stellungnahme vom 9.11.1999 verweist der Sachverständige zum Fragenkomplex, warum er die falsche Schreibmaschinenschrift mit der gefälschten Vollmacht (Hirschbäck-Kuppelwieser) verglichen hat, auf die erste Sachverhaltsdarstellung an das LG für Strafsachen Wien vom 23.4.1997. Aus dem Akteninhalt hätte jedoch der Sachverständige erkennen müssen, daß – wie im Schriftsatz vom 11.10.1999 ausgeführt – die Schreibmaschinenschrift der gefälschten Vollmacht als die Schreibmaschine von Dr. Höfer jun. identifiziert wurde. Dies zeigt eine offensichtliche Fehlinterpretation zugunsten der beklagten Partei und ist daher auch das Gutachten in diesem Punkt nicht schlüssig. In diesem Zusammenhang stelle ich den

ANTRAG.

die betreffenden Schreibmaschinenschriften durch einen auf die Beurteilung von Maschinenschriften spezialisierten Sachverständigen neuerlich überprüfen zu lassen.

Darüberhinaus wird die ausreichende Sachkompetenz des Sachverständigen zur Feststellung der vorliegenden Durchlichtfälschung bezweifelt. Die Durchlichtfälschung läßt sich nicht mit den vom Sachverständigen in seinem Gutachten angeführten Untersuchungsmethoden erkennen. Die angewandte Methode des Sachverständigen, die Handschriften lediglich durch Vergleiche mit nachzuzeichnenden Buchstaben, Satzzeichen und i-Punkten zu beurteilen ist jedenfalls ungeeignet, um eine solche Durchschreibe-Fälschung erkennen zu können. Die Tatsache, daß es den Fälschern gelungen ist, eine graphische Übereinstimmung mit der Original-Handschrift zu erzielen ist unbedeutend, da genau dies das Wesen dieser Art von Fälschung ist.

Zum Beweis dafür, daß eine Fälschung mit Hilfe eine Durchlichtkopie gemacht wurde, wird ein überlagerter Schriftzug „Zell am See“ vorgelegt.

Es müssen nicht nur einzelne Buchstaben, sondern gesamte Wortgruppen verglichen werden, um die hier vorliegende Durchlichtfälschung entlarven zu können. Zum Beweis dafür lege ich den gesamten Schriftzug „Zell am See“ vor, der erste Schriftzug wurde schwarz dargestellt und der zweite – von einer anderen Stelle des „Testamentes“ stammende – Schriftzug in grau dargestellt und überlagert.

RECHTSANWALT
Dr. EVA GIETZINGER

Diese totale Übereinstimmung aller Schriftmerkmale, insbesondere:

- * die exakt gleiche Neigung, Größe und Schriftführung aller einzelner Buchstaben;
- * die exakt gleiche Dehnung aller Wortlängen und Wortabständen;
- * die gleiche Beistrichposition

ist infolge der – gezwungenermaßen entstehenden – natürlichen Abweichungen einer freigeschriebenen, echten Handschrift mit absoluter Sicherheit unmöglich.

Weiters wird die nicht ausreichende Sachkompetenz des Sachverständigen durch die unterlassene Berücksichtigung unterschiedlicher Schriftbindungen der gefälschten und der echten Handschriften begründet.

Die rein statistische Auswertung der Vergleichsschriften – durch einfaches Abzählen wieviele Buchstaben jeweils in einem Zug verbunden geschrieben wurden – ergibt ebenfalls einen rein wissenschaftlichen objektiven Beweis der Testamentsfälschung; der vom Sachverständigen Reffenbacher unberücksichtigt geblieben ist.

Verbundenheitsgrad der Schriften	alle unbestrittenen Original-Handschriften	„Testament“
1-2 Buchstaben verbunden	25 %	99 %
3 Buchstaben verbunden	20 %	1 %
4-10 Buchstaben verbunden	55 %	0 %

Die statistische Auswertung aller – unbestrittenen – echten Vergleichshandschriften ergibt, daß die echten Handschriften zu 25 % aus einzelnen Buchstaben und 2-er Bindungen besteht, aber 75 % des Textes mit „3 oder mehr“ direkt verbundenen Buchstaben geschrieben wurden.

55 % der unbestrittenen echten Originaltexte weisen sogar eine ununterbrochene Schrift-Bindung über von „4 Buchstaben und mehr“ aus.

Das völlige Fehlen dieser schrifttypischen langen Wortbindungen im strittigen Testament beweist eindrucksvoll, daß das strittige Testament nicht von der Erblasserin selbst geschrieben wurde, sondern daß deren Handschrift „Buchstabe für Buchstabe“ mit Durchlicht abgepaust wurde.

Diese Feststellung der Fälschung des strittigen Testamentes beweist sich aus dem Umstand, daß 99 % des Textes des „Testamentes“ aus Einzelbuchstaben oder max. 2 zusammenhängend gezeichneten Buchstaben besteht.

Die angeführten Gründe legen dar, daß sowohl das Gutachten unschlüssig und in sich widersprüchlich ist und darüberhinaus der Sachverständige nicht als Sachverständiger für Handschriftenuntersuchung in die Liste der gerichtlich beideten Sachverständigen eingetragen ist.

RECHTSANWALT
Dr. EVA GIETZINGER

In eventu wird jedoch die Erörterung des Sachverständigengutachtens beantragt und zur Erstellung einer Fragenliste, möge dem Sachverständigen binnen einer Frist von 14 Tagen aufgetragen werden, sämtliche vom Sachverständigen verwendeten Urkunden dem Kläger zur Verfügung zu stellen.

3.

Aus dem im Gerichtsakt erliegenden Schreiben des Pater Karl Kuppelwieser vom 29.8.1999 ergibt sich, daß dieser weder das ausbezahlte Legat erhalten, noch seine bevollmächtigte Frau Hirschbäck oder deren Rechtsvertreter kannte. Dies steht im Widerspruch mit der Vollmacht vom 20.11.1989, die Frau Hirschbäck namentlich nennt und mit der angeblichen Unterschrift von Herrn Pater Kuppelwieser versehen ist. Demzufolge muß diese Vollmacht gefälscht sein.

Beweis: PV
Schreiben Pater Karl Kuppelwieser vom 29.8.1999;
Zahlungsbeleg vom 5.7.1999;

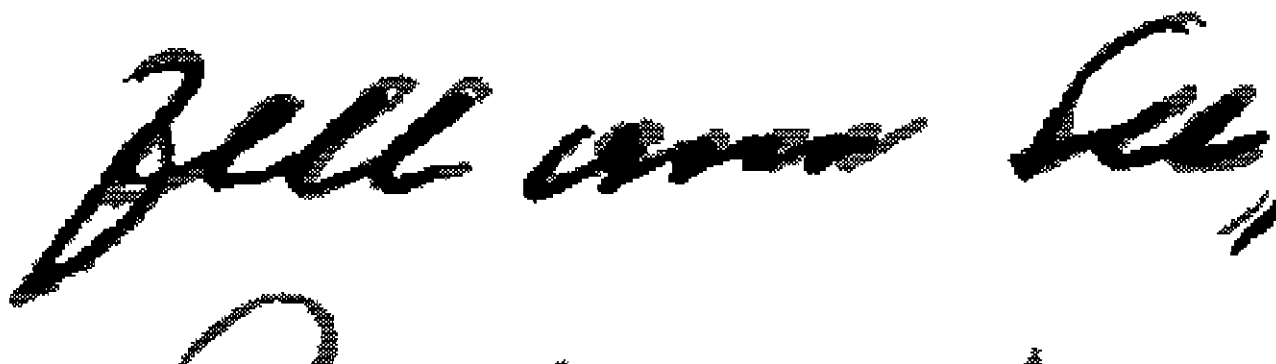
Der Text des strittigen Testamentes bezieht sich bereits auf diese falsche Vollmacht Kuppelwieser (Testament: „An P. Kuppelwieser oder dessen bevollmächtigten Vertreter“). Die gefälschte Vollmacht vom 20.11.1989 wurde im Prozeß von Frau Höfer vorgelegt.

Beweis: Schreiben vom 7.3.1994;
Vernehmung Frau Hirschbäck vom 23.10.1997 vor dem BG
Zell am See;

Daraus folgt, daß die von der Gegenseite vorgelegten Schriftproben mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gefälscht sind. Von unserer Seite wurden keine Erklärungen zur Echtheit abgegeben. Der Sachverständige hat die Echtheit der Urkunde ungeprüft unterstellt. Alle von mir vorgelegten, tatsächlich echten und unbestrittenen Schriftproben wurden wegen der offensichtlichen Unterschiede aus dem Gerichtsakt entfernt und blieben daher bei der Gutachtenserstellung unberücksichtigt. Da eine Gutachtenswiederholung aufgrund der fehlenden Originale in der Sache selbst keinen Fortschritt bringen wird, wird daher angeregt, das Verfahren wegen Spruchreife zu schließen.

Salzburg, am 29.12.1999
(Drgi, gi, antrag3)

Georg Nehring

The image shows a handwritten cursive signature or text that reads "Zell am See". The letters are dark and somewhat thick, with a slightly irregular, hand-drawn quality. A large, curved bracket is drawn underneath the entire phrase, starting under the 'Z' and ending under the 'e'.

zum Beweis der Fälschung mit der "Durchlicht" -Methode:
2 "verschiedene" - deckungsgleiche Schriftzüge "Zell am See" aus dem gef. Testament.

dh. Untersuchungsmethode des SV Rettenbacher ist falsch und unzureichend:

Der bloße Vergleich der graphischen Ähnlichkeiten - ohne Berücksichtigung der Ausbesserungen und erkennbaren Stückelungen des Schriftzuges und des krass unterschiedlichen Bindungsgrades unter dem Mikroskop

ist nicht geeignet eine solche Fälschung zu erkennen.

Statistische Auswertung der SCHRIFTBINDUNG

Vergleich des strittigen "Testamentes" mit allen unbestritten echten Handschriften V1, V18, V19, V20

